

**MamMut – Ein Präventionsprojekt
gegen geschlechtsspezifische Gewalt
und für die Umsetzung der
Kinder- und Frauenrechte**

Autor:innen:

Prof. Dr. Heidrun Schulze
Prof. Dr. Tanja Grendel
Nadine Fiebig
Timm Kroeger



Unsere Förder:innen und Unterstützer:innen

Nur gemeinsam kann struktureller Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen nachhaltig begegnet werden.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft für Frauen- und Kinderrechte gegen Gewalt gUG (GKFG) in Wiesbaden von starken Kooperationspartner:innen und Förder:innen unterstützt, denen wir für die Unterstützung herzlich danken.

GKFG
Gesellschaft für
Kinder- und Frauenrechte **gegen Gewalt**

GKFG – Die in Wiesbaden ansässige Gesellschaft für Kinder- und Frauenrechte gegen Gewalt (GKFG) bündelt unterschiedliche Aktivitäten zur Prävention von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen.

2019 von Vertreter:innen aus Wissenschaft und Praxis gegründet, will sich die GKFG in gesellschaftliche Debatten einbringen und dazu beitragen, dass die Umsetzung von Frauen- und Kinderrechten – sowie ihre Verbindung – mehr Aufmerksamkeit erfahren.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Gesellschaft steht derzeit das Präventionsprojekt MamMut – „Mitmachen macht Mut – Gemeinsam gegen Gewalt“.

Inhalt	3
Vorwort	5
1 Die Entstehung des Präventionsprojekts MamMut	6
2 Gesellschaftliche Vorstellungen von Ungleichwertigkeit	8
2.1 Gleichheit zwischen den Geschlechtern	8
2.2 Ungleichheit zwischen den Generationen	9
3 Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	10
3.1 Gewalt gegen Frauen	11
3.2 Gewalt gegen Kinder	13
4 Gewaltprävention durch Handeln, Sprechen und Denken: Das Projekt MamMut	14
4.1 Bildungstheoretische Grundlagen	14
4.2 Kinderrechtliche Bezüge	18
5 Umsetzung der Kinderrechte im Mitmachparcours	20
Literatur	24



Vorwort

Liebe Leser:innen,

in dieser Broschüre stellen wir ein Projekt vor, von dem inzwischen rund um die Welt mehr als 40.000 Kinder profitiert haben: „MamMut“ steht für „Mitmachen macht Mut“ und verbindet Gewaltprävention mit dem Anspruch politischer Bildung. Grund- und Vorschulkinder erfahren im Rahmen des Projekts auf spielerische Weise in einem Mitmachparcours, welche Formen von Gewalt und Ungleichheiten es gibt. Sie lernen ihre Rechte kennen und werden dazu ermutigt, für diese einzutreten. Das Projekt trägt daher auch das Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ im Titel.

In Deutschland wird MamMut getragen von der „Gesellschaft für Kinder- und Frauenrechte gegen Gewalt“ (GKFG). Bereits seit 2015 wird das Bildungsangebot durch die Hochschule RheinMain an Grundschulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Frauenhäusern und Vereinen in Wiesbaden durchgeführt, seit 2019 zusätzlich in Kooperation zwischen GKFG und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Seine Wurzeln hat das Projekt jedoch in Lateinamerika, wo es die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gemeinsam mit lokalen Akteur:innen ins Leben gerufen hat.

Anspruch von MamMut ist es, bereits Kindern im Elementarbereich zu veranschaulichen: Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder sind miteinander verbunden. Beidem lässt sich nur begegnen, wenn tiefsitzende gesellschaftliche Vorstellungen von Ungleichwertigkeit – zwischen den Geschlechtern, aber auch zwischen Eltern und Kindern – hinterfragt und überwunden werden. Was damit gemeint ist, erklären wir in dieser Broschüre und machen verständlich, wie Stereotype von Männlichkeit und Weiblichkeit und die in ihnen angelegten Machtungleichheiten Gewalt befördern.

Dabei wenden wir uns in erster Linie an diejenigen, die professionell in den Bereichen arbeiten, in denen unser Projekt verortet ist: Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen, psychosoziale Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern sowie die interessierte Fachöffentlichkeit. Sie erfahren hier, wie MamMut die kinder- und frauenrechtliche Perspektive miteinander verbindet und sich dabei auf zwei für Deutschland bindende internationale Abkommen bezieht: die Istanbul-Konvention, die der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gilt, sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Außerdem legen wir die maßgeblichen bildungstheoretischen Grundlagen des Projekts dar und zeigen, wie es im Sinne des erfahrungsorientierten Lernens auf Gewaltprävention durch Handeln, Sprechen und Denken setzt.

Die Verhütung von geschlechtsspezifischer und intergenerationeller Gewalt und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Mädchen und Jungen, Erwachsenen und Kindern bedingen einander. Von dieser Überzeugung ist das Präventionsprojekt MamMut getragen. Wir möchten mit unserer Broschüre diese Zusammenhänge vermitteln und zu einer kritischen Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beitragen.

Die Autor:innen

Heidrun Schulze, Tanja Grendel, Nadine Fiebig und Timm Kroeger



1 | Die Entstehung des Präventionsprojekts MamMut

Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Februar 2018 hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland zu einer aktiven Gleichstellungspolitik bekannt, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern. Die Konvention berücksichtigt die Tatsache, dass Verhaltensweisen von Männern und Frauen häufig auf Vorurteilen und Stereotypen sowie auf tradierten Geschlechterrollen basieren. Angesichts dessen verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die erforderlichen Maßnahmen für eine „Mentalitäts- und Verhaltensänderung“ zu initiieren, da Geschlechterstereotype und Vorurteile Gewalt gegen Frauen befördern. Das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland hat folglich viele Fragen aufgeworfen: Wie können effektive und nachhaltige Strategien zur Umsetzung ihrer Ziele aussehen? Welche Maßnahmen braucht es im Einzelnen?

Das Projekt „Mitmachen macht Mut – Gemeinsam gegen Gewalt“, kurz MamMut, setzt genau hier an. Sein Fokus liegt auf der Prävention, deswegen richtet es sich an Kinder zwischen 5 und 11 Jahren. In diesem Alter sind die Möglichkeiten einer nachhaltigen Wirkung am größten. Als Lernangebot im Bereich der politischen Bildungs- und Präventionsarbeit ist MamMut darauf ausgerichtet, die Handlungsfähigkeit von Jungen und Mädchen im Umgang mit geschlechtsspezifischer und intergenerationaler Gewalt zu unterstützen und zu einer kritischen Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beizutragen. Damit trägt das Projekt zugleich zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention bei.

Wurzeln in Lateinamerika

Entstanden ist das Präventionsprojekt bereits 2012 (Brendel/Skorka 2012) im Rahmen des Regionalvorhabens ComVoMujer der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Lateinamerika (GIZ 2020). Neben vielen anderen Projekten wurde hier ein Gewaltpräventionsparcours mit dem Namen „La Ruta Participativa – De Salto en Salto a la Violencia le ponemos Alto“ („Schritt für Schritt auf dem gemeinsamen Weg stoppen wir die Gewalt“ – Brendel/Schulze/Skorka/2016). entwickelt. Den Pilotumsetzungen in Zusammenarbeit mit den Regionalregierungen in Peru folgte 2013 in Ecuador eine Schulung für Lernbegleiter:innen. Gemeinsam mit lokalen Organisationen setzte die GIZ den Lernparcours in vielen Provinzen in Ecuador flächendeckend an den Grundschulen um und begründete zugleich eine Zusammenarbeit mit Universitäten, unter anderem, um die Ausbildung von Lernbegleiter:innen für die Umsetzungen sicherzustellen.

2014 war Professorin Heidrun Schulze mit Studierenden der Sozialen Arbeit der Hochschule RheinMain Wiesbaden an der Partnerhochschule in Ecuador zu Gast. Hier lernte sie das Gewaltpräventionsprojekt kennen und brachte es nach Deutschland. In einem intensiven transkulturellen Austausch wurde das Projekt von da an weiterentwickelt und insbesondere um die Perspektive der Kinderrechte ergänzt.

Inzwischen werden auch an der Hochschule RheinMain Lernbegleiter:innen ausgebildet, die das Projekt unter anderem auch in Marokko und Kolumbien etabliert haben. Über die GIZ wurde es neben Ecuador, Bolivien, Peru, Paraguay und Honduras auch in Südafrika umgesetzt.

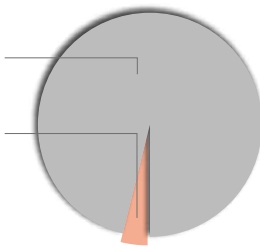


In Zahlen

MamMut (dt.) – **La Ruta Participativa** (span.) – **Strong together** (engl.)

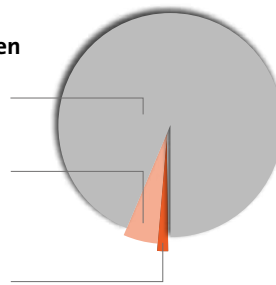
Erreichte Kinder

weltweit: **40.850**
davon in
Deutschland: **1.650**



Ausgebildete Lernbegleiter:innen

weltweit: **2.980**
davon in
Deutschland: **160**
Durch die Hochschule RheinMain
in Marokko: **40**



Stand Ende 2020

Die Istanbul-Konvention

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ – kurz Istanbul-Konvention – wurde 2011 nach mehrjährigen Verhandlungen in Istanbul beschlossen und trat 2014 in Kraft. Deutschland hat den völkerrechtlichen Menschenrechtsvertrag 2018 ratifiziert. Zweck des Übereinkommens ist es, die Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu fördern und jegliche Form geschlechtsspezifischer Gewalt – auch häusliche Gewalt – zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu ergreifen.

Zum Kern der Konvention gehört die Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen strukturelle Ursachen hat und der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist. Diese Machtverhältnisse führen zu einer Diskriminierung der Frau und verhindern eine vollständige Gleichstellung (vgl. Präambel Istanbul-Konvention, BMFSFJ 2017, 7). Anerkannt wird mit der Konvention auch, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden (ebd.).

2 | Gesellschaftliche Vorstellungen von Ungleichwertigkeit

Gesellschaften sind sozial ungleich strukturiert – auch wenn sie sich der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz verschrieben haben. Im Sozialisationsprozess verinnerlichen wir Vorstellungen von Ungleichwertigkeit, wir hinterfragen diese in der Regel nicht (mehr) und reproduzieren sie in unserem Alltagshandeln. Ungleiche Vorstellungen finden sich insbesondere in Bezug auf Männer und Frauen, Mädchen und Jungen und in Bezug auf Kinder und Erwachsene.

2.1 Ungleichheit zwischen den Geschlechtern

Wird in den Sozialwissenschaften von „Geschlecht“ gesprochen, zielt dieser Begriff neben biologischen Unterschieden auch auf die daran geknüpften sozialen Zuschreibungen. Geschlecht wird in diesem Sinne „als eine Grundkategorie unserer sozialen Arrangements verstanden, wodurch unsere alltäglichen Handlungen bestimmt werden und wovon auch die sozialen Strukturen durchdrungen sind“ (Lenz/Adler 2010, 21).

Abhängig von der – häufig schon vor der Geburt festgestellten – biologischen Geschlechtszugehörigkeit (Sex) wird den Individuen ein soziales Geschlecht (Gender) zugewiesen. Das soziale Geschlecht schließt Rollenerwartungen an Mann und Frau ein und geht mit der Zuschreibung bestimmter Fertigkeiten und Fähigkeiten einher. Am Beispiel der traditionellen Arbeitsteilung werden die unterschiedlichen Geschlechterrollen deutlich: Demnach ist es die Aufgabe des Mannes, die Familie durch Erwerbsarbeit zu ernähren, während der Frau die unentgeltliche Hausarbeit und die Erziehung der Kinder obliegt. Auf diese Weise bestimmt das soziale Geschlecht auch über Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Arbeit und Macht und es geht mit einer Statusdifferenzierung zwischen Frauen und Männern einher (vgl. Onnen-Isemann/Bollmann 2010, 83).

Die zugewiesenen Rollen werden von Generation zu Generation mit kleinen Variationen weitergegeben. Dies ist der Grund, warum wir bestimmte Rollenmodelle, auch Geschlechterstereotype genannt, sowie das Verhältnis der Geschlechter zueinander als naturgegeben ansehen, obwohl sie historisch und soziokulturell konstruiert sind (UN 1999). Diese Selbstverständlichkeit erschwert es, die bestehenden Ungleichheiten als solche zu erkennen.

Gleichwohl sind soziale Vorstellungen von Geschlecht nicht unabänderbar, sondern stets in gesellschaftlichen Zusammenhängen verortet und daher einem Wandel unterworfen.

Die Frauenbewegung strebt bereits seit mehr als hundert Jahren eine Veränderung dieser Vorstellungen an. Die tiefe Verwurzelung der Geschlechterrollenmodelle und ihre Anerkennung als „natürliche Ordnung“ erschweren diesen Wandel jedoch enorm. So ist in Deutschland zwar seit Jahrzehnten die Gleichstellung der Geschlechter rechtlich verankert, aber faktisch noch nicht erreicht, wie der Blick in verschiedene Lebensbereiche zeigt.

Es lässt sich sogar sagen, dass gerade weil in unserer Gesellschaft von einer faktischen Gleichstellung ausgegangen wird, bestehende Ungleichheitsverhältnisse umso schwerer wahrgenommen und anerkannt werden: Jungen und Mädchen wachsen heute mit der Überzeugung auf, gleichberechtigt zu sein, obschon sie täglich geschlechtsspezifische Asymmetrien und Ungleichheiten erleben, die sie aber nicht als solche einordnen und ausdrücken können.

Männliche Dominanz und geschlechtsspezifische Gewalt

Auch wenn es weltweit eine Vielzahl an Definitionen dessen gibt, was als „männlich“ gilt, lassen sich Gemeinsamkeiten finden. Dazu zählen die Ablehnung und Abwertung des vermeintlich Femininen und zugeschriebener Tätigkeitsbereiche wie Haushalt und Sorgearbeit. Auch der Bereich der Emotionen wird traditionell Frauen zugeschrieben. Einzig die Wut als Emotion ist als „männlich“ anerkannt und wird dem weiblichen Geschlecht nur selten zugestanden. Männlichkeit beweist sich zudem über Einkommen, Macht und Konkurrenzfähigkeit, aber auch über Wagemut und Aggressivität. Auch wenn diese Werte teilweise gesellschaftlich verurteilt werden, fällt auf, dass den als männlich angesehenen Eigenschaften nach wie vor eine höhere Wertigkeit zugesprochen wird als den weiblichen. Andere Geschlechteridentitäten (Trans-, Inter-) werden weitgehend ignoriert.

Das Konzept des „Männlichen“ und damit der männlichen Dominanz führt zu verschiedenen Optionen, Rechten, Privilegien und Entscheidungsmöglichkeiten im Lebensverlauf. Es ist so auch dafür verantwortlich, dass Frauen der Zugang zu Führungspositionen oder beruflichen Beförderungen erschwert wird und das Durchschnittsgehalt von Frauen für gleiche Positionen weit unter dem ihrer männlichen Kollegen liegt (Bundesregierung 2017).

Die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern haben aber noch eine weitere Folge: Sie begünstigen die Entstehung von geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter intrafamiliäre, häusliche und andere Formen von Gewalt auch zwischen Männern. Auf diesen Zusammenhang verweist die Istanbul-Konvention und stellt fest, dass das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen entscheidend zurückgehen könnte, würden die gesellschaftlichen Vorstellungen von der Ungleichwertigkeit der Geschlechter nicht durch Erziehung und Bildung reproduziert (vgl. COE 2011).

Gewalt gegen Frauen wie auch Gewalt zwischen Männern dient dazu, Machtbeziehungen in den Geschlechterverhältnissen zu erhalten oder herzustellen. Zugeschriebene Rollenmodelle tragen dazu bei, indem sie die männliche Dominanz sowie die weibliche Unterordnung weitgehend aufrechterhalten, oft durch kaum merkbare, da normalisierte und deswegen selbstverständliche Verhaltensweisen (Frey 2014).

Männlichkeitsbilder, die sich stark auf Dominanz, Konkurrenz, Aggressivität und die Abwertung von Frauen stützen, bergen auch für Männer Nachteile. Sie können die Entfaltung eines breiten Gefühlsspektrums behindern, etwa das Zeigen von Verletzlichkeit oder Angst. Dies wiederum erschwert den Aufbau von emotionalen und gleichberechtigten Beziehungen. Auch belastende Lebenssituationen lassen sich weniger gut bewältigen, wenn Artikulationen vermieden werden müssen, die aus dem hegemonialen Männlichkeitsbild als „Schwäche“ ausgeschlossen sind und als unmännlich gelten.

2.2 Ungleichheit zwischen den Generationen

Ähnlich wie beim Geschlecht gibt es auch in Bezug auf das Alter gesellschaftliche Vorstellungen von Ungleichwertigkeit. In Anlehnung an die Geschlechterordnung lässt sich von einer generationalen Ordnung sprechen, die ebenfalls asymmetrisch organisiert und mit der Ausgrenzung und Abwertung von Kindern verbunden ist. Diese Diskriminierung infolge der Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen wird als Adultismus, bezeichnet (Richter 2013, Ritz 2008, Schulze et al. 2020).

Die generationale Ordnung zeigt sich beispielsweise in einem Kindheitsverständnis, demzufolge Kinder gegenüber Erwachsenen einen geringeren Status haben und den Erwachsenen prinzipiell unterlegen sind, weil sie weniger Kompetenzen besitzen (Liebel 2013). Aus dieser

Perspektive heraus gelten sie als verletzlich und schutzbedürftig. Da sie Schutz brauchen, so die weitere Argumentation, werden Erwachsene ermächtigt, an ihrer Stelle zu handeln. Das bringt einen sich selbst verstärkenden Prozess in Gang: Indem Kindern die Macht verwehrt wird, Entscheidungen zu treffen oder sich an ihnen umfassend zu beteiligen, werden sie noch verletzlicher gegenüber der Autorität von Erwachsenen gemacht (Lansdown 1995, Liebel 2010).

Auch hier fungiert also Machtausübung als ein (nicht immer bewusst eingesetztes) Mittel, um den Machtvorsprung – in dem Fall der Erwachsenen gegenüber Kindern – zu bewahren und die Gleichberechtigung – in dem Fall der Kinder – zu verhindern. Und auch hier kann Gewalt eine Rolle spielen und wird in Form von Erziehungsgewalt eingesetzt.

In Bezug auf die Ungleichheit zwischen den Generationen lässt sich also ebenso wie mit Blick auf das Geschlechterverhältnis feststellen, dass das gesellschaftliche Bewusstsein und entsprechende gesetzliche Vereinbarungen zwar eindeutig sind (siehe etwa Paragraph 1631 (2) BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“) (Nomos Gesetze 2016). Die gesellschaftliche Wirklichkeit sieht jedoch anders aus; hier spiegelt sich die Wirkkraft tief verwurzelter Vorstellungen generationaler Ungleichheit wider (Kap. 3.2).



3 | Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte definiert „geschlechtsspezifische Gewalt“ als eine Gewalt, „die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet. Diese Form der Gewalt ist als Menschenrechtsverletzung anerkannt und betrifft weltweit überproportional Frauen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). Geschlechtsspezifische Gewalt kennt unterschiedliche Formen: von subtiler psychischer Demütigung über Ausbeutung bis hin zu Zwangsheirat, Vergewaltigung und tödlichem Übergriff (siehe Info-Box). Sie wird als Kriegsmittel eingesetzt und ist ein tagtägliches Phänomen vor allem „in Situationen, die von struktureller Machtungleichheit und finanzieller Abhängigkeit geprägt sind“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). Mit der Istanbul-Konvention haben die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten den bislang umfassendsten Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt (Kap. 1).

Geschlechtsspezifische Gewalt betrifft auch Kinder. Zum einen direkt, weil Mädchen in gleicher Weise davon betroffen sind. Aber auch indirekt, weil Kinder im häuslichen Kontext Zeug:innen von Gewalt sind, die sich gegen ihre Mutter richtet. Dem ausgeliefert zu sein, ist für viele Kinder mit schwerwiegenden Folgen verbunden (siehe Kap. 3.2.). Das erkennt die Istanbul-Konvention an, in deren Präambel festgehalten wird, dass die Kinder auch in dieser Zeugenschaft

Opfer häuslicher Gewalt sind (BMFSFJ 2017, 8). Entsprechend wird in Artikel 1 der Konvention neben die Gewalt gegen Frauen die häusliche Gewalt gestellt und es wird dazu aufgefordert, sie ebenso „zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (ebd.). Gemäß dieser „ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie“ können die Unterzeichnerstaaten Opfer häuslicher Gewalt jeglichen

Geschlechts in den Schutzbereich der Konvention einbeziehen (UN Women Deutschland). Das heißt, Mädchen wie Jungen werden gleichermaßen durch die Konvention angesprochen und sollen durch sie geschützt werden (CoE o.J.).

Kinder werden in der Istanbul-Konvention – dem Verständnis der Kinderrechtskonvention folgend – als eigenständige Rechtsträger:innen genannt. Artikel 26 führt näher aus, welcher Schutz und welche Unterstützung ihnen als Zeug:innen von Gewalt zusteht. Dazu gehört das Recht auf eine altersgerechte psychosoziale Beratung, die das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt (BMFSFJ 2017, 18). Im Artikel 18 ist festgehalten, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen haben, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Gefordert wird ein umfassender Ansatz, bei dem das „Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird“ (ebd., 15). Dies bezieht sich auch auf Kinder als Zeug:innen. Besondere strafrechtliche Härte soll angewendet werden, wenn eine Straftat gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen wurde (Artikel 46, ebd., 24).

Anknüpfend an die Istanbul-Konvention und unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention (vgl. auch Kapitel 4.2) sprechen wir in dieser Publikation von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen. Damit meinen wir jede Form von Gewalt

- die insbesondere gegen Frauen und Mädchen allein aufgrund ihres weiblichen Geschlechts gerichtet ist und durch die Kinder mit betroffen sind. Dies bezieht Gewalt gegen Jungen mit ein, die auf hegemonialen Männlichkeitsbildern basiert (geschlechtsspezifische Gewalt) und
- die gegen Kinder als Kinder aufgrund ihres jungen Alters gerichtet ist und von Erwachsenen ausgeübt wird (intergenerationale Gewalt).

Beide Gewaltformen überschneiden sich und haben ihre Ursache in Beziehungen, die durch soziale Ungleichheit gekennzeichnet sind.

„Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

(Art. 3 Istanbul-Konvention, BMFSFJ 2017, 9)

Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Physische Gewalt umfasst jegliches Verhalten, das darauf ausgerichtet ist, einer Person körperlichen Schaden zuzufügen. Dazu zählen unter anderem Schläge, Tritte, Ohrfeigen oder Verbrennungen, aber auch die Genitalverstümmelung. Der extremste Ausdruck dieser Form von Gewalt ist der Femizid (der Mord an Frauen aufgrund ihres Geschlechts).

Psychische Gewalt beschreibt alle Handlungen verbaler oder nonverbaler Art, die der Einschüchterung, Kontrolle, Isolation oder die Beeinträchtigung des Selbstwertes einer Person dienen. Dazu gehören Drohungen, Demütigungen, Verfolgungen, emotionale Erpressung sowie die Geringschätzung von als weiblich geltenden Werten. Diese Missbrauchsformen werden oft nicht als Gewalt anerkannt, da sie meist sehr subtil sind und sich hinter Witzen und vermeintlich alltäglichen verbalen Spitzen verstecken. Doch in einer Beziehung etablierte chronische Manipulation und psychische Misshandlung zerstören allmählich das Rechtsbewusstsein, das Selbstbewusstsein und den Selbstwert der Frauen.

Sexuelle Gewalt schließt jedes Verhalten ein, welches das Recht einer Person, frei über ihre Sexualität zu entscheiden, bedroht oder verletzt. Das bezieht sich auf jegliche Form des sexuellen Kontakts oder der sexuellen Annäherung und ist nicht auf Handlungen mit Körperkontakt beschränkt. Zu sexuellen Gewalthandlungen zählen unter anderem sexuelle Belästigung, Zwang zu sexuellen Praktiken und Vergewaltigung.

Ökonomische Gewalt beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die eine Frau in wirtschaftlicher Hinsicht beeinträchtigen. Hierunter fallen die Herstellung und Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, Arbeits- und Bildungsverbote, das Hindern an der Berufsausübung – etwa durch fehlende Kinderbetreuung – sowie die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen. Zur ökonomischen Gewalt zählt auch das Entziehen oder Zerstören persönlichen Eigentums.

3.1 Gewalt gegen Frauen

Jeden zweiten bis dritten Tag stirbt in Deutschland eine Frau durch ihren (Ex-)Partner (Bundeskriminalamt 2018). Jede vierte Frau im Alter zwischen 16 bis 85 Jahren erlebt im Verlauf ihres Lebens mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Beziehungspartner (Schröttle/Müller 2004, 30). 42 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen sind Opfer von psychischer Gewalt geworden, etwa durch Einschüchterung, Verleumdungen, Drohungen oder Psychoterror (ebd. 105). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die Europäische Grundrechteagentur in ihrer europaweiten Untersuchung von 2014 (FRA 2014). Sie ermittelt darüber hinaus, dass 60 Prozent der Frauen in Deutschland

mindestens einmal sexuell belästigt worden sind (FRA 2014, 30f.). Bei Frauen mit Behinderung steigt die Wahrscheinlichkeit, Gewalt zu erleben, um das Zwei- bis Dreifache im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt (Schröttle/Hornberg, 2013, 217ff.).

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass betroffene Frauen verhältnismäßig selten institutionelle Hilfsangebote wahrnehmen: Diese Möglichkeit nutzt nur etwa ein Drittel der Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erlebt haben, und ein Viertel der Frauen, denen Gewalt außerhalb der Partnerschaft zugefügt wurde (FRA 2014, 60).

Strukturelle Ungleichheit als Rechtfertigungsrahmen

Gewalt gegen Frauen geschieht nicht zufällig oder unbeabsichtigt. Sie erfolgt immer mit Absicht und hat das Ziel, Kontrolle zurückzuerlangen und einen vermeintlich zustehenden Machtanspruch durchzusetzen, der in der strukturellen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern gründet. Geschlechtsspezifische Gewalt als Antwort auf eine (vermeintliche oder tatsächliche) Gefährdung der Machtposition des Täters zeigt sich daher gerade auch dort, wo traditionelle geschlechtsspezifische Ressourcenverteilungen am ehesten im Auflösen begriffen sind: So erleben Frauen ab 45 Jahren, die ein höheres Einkommen und eine höhere berufliche Position haben als ihre männlichen Partner, tendenziell besonders häufig körperliche beziehungsweise

sexuelle Gewalt durch aktuelle Beziehungspartner (Schröttle/Ansorge 2008, 33). Das widerlegt die allgemeine Annahme, dass die Ausübung von Gewalt gegen Frauen überwiegend ein Problem von Menschen in schwierigen sozialen Lagen ist. Gewalt dient dazu, Kontrolle zurückzuerlangen.

Die traditionell vermittelten und quer durch alle gesellschaftlichen Schichten wirkmächtigen Verhaltensmuster und Rollenerwartungen tragen dazu bei, dass Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen gesellschaftliche Rechtfertigung findet. Diese Akzeptanz zeigt sich beispielsweise darin, dass in unserer Gesellschaft häufig Frauen die Schuld für die erlittene Gewalt gegeben und ihnen unterstellt wird, sie hätten den sonst friedfertigen Mann durch verführerisches Verhalten oder freizügige Bekleidung „provoziert“. Im selben Maße begünstigen Kommentare wie „er war im Stress“ oder „er schlägt nur, wenn er getrunken hat“ die Bagatellisierung dieser Taten. Diese Einstellungen missachten das Recht der Frau auf Gleichheit, Selbstständigkeit, ein Leben frei von Gewalt und die freie Persönlichkeitsentwicklung. Deswegen muss immer wieder betont werden, dass Gewalt gegen Frauen ein krimineller Tatbestand und eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung ist.

Auswirkungen von Gewalt

Gewalt hat oft schwerwiegende Folgen für die Betroffenen selbst, aber ebenso für ihr soziales Umfeld sowie für die Gesellschaft als Ganze – auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht.

Die direkten Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit sind wahrscheinlich am sichtbarsten. Sie reichen von Kratzern, Schnitten und Hämatomen über Prellungen, Knochenbrüche und Zahnverluste bis hin zu schwersten Verletzungen, die zum Tod führen können. Gewalt zu erleiden, kann langfristig eine Reihe von zusätzlichen körperlichen Beschwerden nach sich ziehen, darunter Kopf-, Rücken- und Unterleibsschmerzen, Müdigkeit, Verspannungen, Appetitlosigkeit, Magen-Darm-Beschwerden und vieles mehr.

Dazu kommt der Einfluss auf das seelische Wohlbefinden der Frau. Zu den psychischen Beschwerden zählen unter anderem Nervosität, Niedergeschlagenheit, Konzentrationschwierigkeiten, Schlafstörungen, Ängste, Depressionen und Selbstmordgedanken. Lange Zeit einer Gewaltsituation ausgesetzt zu sein, kann das Selbstwertgefühl zerstören und den Glauben an eigene Fähigkeiten und Stärken verloren gehen lassen. Infolgedessen, aber auch, weil gesellschaftliche Zuschreibungen es ihnen nahelegen (siehe oben), suchen viele Betroffene bei sich selbst die Schuld für die Gewaltvorfälle und rechtfertigen sie auf diese Weise. Das macht es umso schwieriger, aus der Gewaltbeziehung auszurechnen. Für einige Frauen ist Selbstmord der einzige Ausweg. Bewältigungsversuche finden auch durch übermäßigen Konsum von Alkohol, Drogen, Psychopharmaka und Beruhigungsmitteln oder auch mit Gewalt verbundenen Sexualkontakten statt.

Die Isolierung, ein oft angewandter Mechanismus in Beziehungen, die auf Gewalt beruhen, hat zusätzliche negative gesundheitliche Effekte. Denn dadurch wird der Frau die Gelegenheit genommen, anderweitig Anerkennung und Rückhalt zu bekommen.

Die Studie des European Institute for Gender Equality (Walby/Olive 2014) schätzt die Kosten von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen allein für Deutschland auf 36 Milliarden Euro pro Jahr, europaweit auf 226 Milliarden Euro (ebd., 142). Diese beziehen sich unter anderem auf Kosten des Justiz- und Gesundheitssektors, Kosten für Frauenhäuser sowie Opportunitätskosten für die Betroffenen beziehungsweise die wirtschaftlichen Verluste, die durch Arbeitsausfall entstehen. Schweickert (2000) und Frauen-



hilfsorganisation Terre des Hommes weisen zudem daraufhin: „Von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen fehlen häufiger am Arbeitsplatz (auf Grund von Krankheit), lassen in der Arbeitsleistung nach, sind weniger belastbar und verlieren deshalb manchmal sogar ihre Stelle“ (Terre des Hommes o.J., o. S.). Zu Hause fällt es Frauen, die Gewalt erleiden, zunehmend schwer, Alltagshandlungen, wie etwa die Organisation des Haushalts und die Versorgung der Kinder, zu bewältigen.

3.2 Gewalt gegen Kinder

Kinder sind von Gewalterfahrungen ihrer Mütter ebenfalls betroffen. In der bereits erwähnten Studie der Europäische Grundrechteagentur (FRA 2014) berichteten 73 Prozent der befragten Frauen, dass ihre Kinder Zeug:innen der Gewalt-handlungen waren. Kinder erleben beobachtete Schläge, als würden sie selbst geschlagen, sie identifizieren sich oftmals mit dem Gewalt erleidenden Elternteil (Schulze/ Witek 2020; Strasser 2007; Kavemann 2000).

Neben der Traumatisierung durch die Zeug:innenschaft sind Kinder und Jugendliche bei innerfamiliärer Gewalterfahrung meist mit dem Dilemma konfrontiert, dass der Täter zugleich ihre Bezugsperson ist. Sie leben tagtäglich mit ihm zusammen und haben quasi keine Chance, sich von der Extremerfahrung zu erholen (Schulze/Witek 2020; Kavemann 2000). Durch die wiederkehrende Gewalterfahrung können Traumata chronifiziert und in der Folge zu Belastungsstörungen beziehungsweise zu traumabasierten Entwicklungsstörungen werden (Seith 2006).

Auswirkungen familialer Gewalterfahrung

Das direkte Miterleben der Gewalt kann destruktive Verhaltensreaktionen und emotionale Probleme, eine negative Beeinflussung kognitiver Fähigkeiten und negative Langzeitauswirkungen auf die Entwicklung zur Folge haben (Seith/Böckmann 2006). Verschiedene Untersuchungen (für einen Überblick vgl. Kindler 2013) belegen, dass einige Kinder, die Gewalt in der Familie ausgesetzt sind, verstärkt aggressives und antisoziales Verhalten zeigen (Externalisierung). Andere sind verstärkt gehemmt und haben Angst (Internalisierung). Wenn Kinder ein gewalttätiges Verhalten und Dominanz des oder der Stärkeren erleben, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie das als Beziehungs- und Kommunikationsmuster internalisieren und als Erwachsene:r reproduzieren. Dies zeigt auch eine Studie des Bundesfamilienministeriums (Schrottler/ Müller 2004), wonach Frauen, die in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt erlebt haben, in späteren Beziehungen

wesentlich häufiger Gewalt erleiden. Auch Jungen, die in gewaltaffinen Familien aufwachsen, haben ein größeres Risiko, später selbst zu Tätern zu werden (ebd. S. 268).

Kinder, die in der Familie Zeug:innen der Gewalt gegen Elternteile und Geschwister sind, erleben häufig selbst Misshandlungen in Form von körperlicher und seelischer Gewalt, von Vernachlässigung, Degradierung und Demütigung. Diese Gewalt geht nicht nur von dem Misshandler oder der Misshandlerin aus, sondern auch vom erleidenden Elternteil. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik waren 2018 etwa 4.100 Kinder von Kindermisshandlung und 14.606 Kinder von sexueller Gewalt betroffen (Bundeskriminalamt 2019). Dies entspricht 40 gemeldeten Fällen pro Tag. Jeden zweiten bis dritten Tag kommt ein Kind gewaltsam zu Tode (Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. 2019). Darüber hinaus wird von einer hohen Dunkelziffer nicht angezeigter Straftaten ausgegangen. Gewalt gegen Kinder findet meist in der Familie statt und wird im öffentlichen Diskurs als „Familienangelegenheit“ eingeordnet. Von Gewalt betroffene Kinder versuchen bis zu siebenmal sich mitzuteilen bis sie ernst genommen werden. Die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, ist dabei ihr ständiger Begleiter (ebd.).

Für die Rekonstruktion der Auswirkungen und Folgen der familialen Gewalterfahrung, insbesondere aber auch für die Ressourcen und Handlungsfähigkeiten aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, gibt es wenige Reflexionsräume (Dlugosch 2010). Die möglichen kognitiven Einschränkungen aufgrund der Gewalterfahrung und die Unwissenheit vieler Pädagog:innen über die Zusammenhänge von Lernfähigkeit und Gewalterfahrung führen zu schulischen Problemen insbesondere für die betroffenen Kinder. Für Kinder, die in einem häuslichen Gewaltmilieu aufwachsen, besteht die Gefahr einer Bildungsbenachteiligung und damit des langfristigen Ausschlusses der gesellschaftlichen Teilhabe. Betroffene Mädchen und Jungen allein zu lassen, erweist sich als Bumerang und kommt in Form von Gewalttätigkeit, chronifizierten Erkrankungen, Drogenkonsum und Kriminalität in die Gesellschaft zurück.



4 | Gewaltprävention durch Handeln, Sprechen und Denken: Das Projekt MamMut

Das Präventionsprojekt MamMut nimmt sowohl die Forderungen und Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention als auch die der Istanbul-Konvention auf. Es agiert somit als pädagogischer und politischer Vermittlungsakteur zwischen frauenrechts- und kinderrechtspolitischen Forderungen und zielt auf eine gesellschaftsverändernde Bewusstseinsbildung. Das Projekt zeichnet sich durch seinen kindgerechten Zugang zu dem politischen Thema der Geschlechtergleichstellung und der Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt aus. Wesentlich ist hierbei, dass MamMut in der Lebenswelt der Jungen und Mädchen und an ihren Erfahrungen und Weltdeutungen ansetzt. Die hierfür maßgeblichen bildungstheoretischen Grundlagen erläutern wir im Folgenden, bevor wir näher auf die kinderrechtlichen Bezüge eingehen.

4.1 Bildungstheoretische Grundlagen

Ein Grundpfeiler des Projekts MamMut ist die Auffassung, dass sich Bildung immer in lebensweltlichen Bezügen und im sozialen Austausch vollzieht und damit auf dialogischen Prozessen beruht. Darauf ist das Setting des Mitmachparcours ausgerichtet: Durch spielerische Aktivitäten werden tiefsitzende Denk- und Handlungsmuster hinterfragt und in Bewegung gebracht. Das setzt eine dialogische Reflexion in Gang, die auf eine De- und Neukonstruktion von Wissen und Haltungen im Bereich von geschlechtsspezifischer und intergenerationaler Gewalt zielt.

Vorausgesetzt ist hierbei, dass Bildung ein partizipativer Prozess ist. Um das sicherzustellen, braucht es einen geeigneten Raum sowie eine Gesprächshaltung, die jeweils die Beteiligung und Einflussnahme der Kinder unterstützten. Bewähren muss sich die dialogische Praxis insbesondere in einer kontinuierlichen Reflexion derer, die sie anleiten und ihren Rahmen setzen (Schulze et.al. 2015).

MamMut orientiert sich an verschiedenen historischen und aktuellen bildungstheoretischen Ansätzen und integriert sie. Gemeinsam ist ihnen das Ziel einer emanzipatorischen und solidarischen Bildungsarbeit. In diesem Sinne geht es diesen Ansätzen nicht um eine – hierarchische Vermittlung von Wissen „an“ Kinder als noch unvollkommene Subjekte, sondern um

eine Auseinandersetzung miteinander auf Augenhöhe. Zentral ist deswegen für diese Bildungstheoretiker:innen das „learning by doing“: Auf die situativen Erfahrungen und deren unmittelbare gedankliche Verarbeitung folgt eine „sekundäre reflexive Erfahrung“ die erst zur Wissens- und Bewusstseinsbildung durch die systematische Reflexion führt (Dewey 1951, 1916/1993). Explizit auf ein gesellschaftsveränderndes Bewusstsein zielt dabei Paulo Freires Bildungskonzept. Daran knüpft das Projekt MamMut konzeptionell direkt an: Durch die Aktionen im Lernparcours (Erfahrung machen) und Reflexionen (Sprechen und Worte finden im Dialog) eröffnet sich für die Kinder ein Raum, in dem sie ihre bisherigen Geschlechterrollenerfahrungen und generationalen Erfahrungen ansprechen und eigene, neue Fragen und Perspektiven entwickeln können.

Sprechen, Denken und Bewusstseinsbildung

Der Lernparcours hat auf diese Weise die Bedeutung einer sozialen Lernsituation, wie sie der russische Psychologe Vygotskij (1934/2002) beschrieben hat: Lernen und Entwicklung sind auf sozialen Austausch und damit auf gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit angewiesen. Eine solche Zusammenarbeit versteht Vygotskij nicht als „reines“ Nachahmen, sondern als ein gemeinschaftliches Suchen nach Lösungen und Bedeutungen. Im Zentrum seiner Arbeit stehen die Sprache und die Situativität des Sprechens. Sprache dient als soziales Werkzeug; wie Erwachsene mit Kindern sprechen und wie Kinder selbst „über die Welt“ sprechen, wirkt sich direkt auf das Denken und damit auf das Bewusstsein aus. Sprechen, Denken und Bewusstseinsbildung hängen also untrennbar zusammen.

Erwachsene können mit Kindern eine „Zone der nächsten Entwicklung“ (konkret: Wissen über sich selbst und die eigene Handlungsfähigkeit) erreichen, indem sie reflexionsorientierte Fragen stellen, damit die Kinder in für sie angemessenen Schritten „weitergehen“ können. Diese Arbeit der Begriffsbildung verlangt von den Kindern, sich von den intuitiven, spontanen Begriffen aus ihren Erfahrungen zu lösen, sie zu abstrahieren. Dadurch kommen Begriffe ins Bewusstsein und es entsteht die Fähigkeit, bewusst benutzte und von der Situation abstrahierte Begriffe in unter-



schiedlichen Kontexten zu verwenden. Durch aktives Problemlösen eignen sich Kinder die Welt an, es entstehen Deutungen und Handlungen, die immer durch die Erfahrung des Tuns (als gesellschaftliche Praxis) durchdrungen sind.

Den Lernbegleiter:innen kommt im Projekt MamMut die Aufgabe zu, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf Bedeutungen von Wörtern zu lenken, mit denen die Kinder ihre Erfahrungen beschreiben oder die über Gewaltformen und Rechte von Kindern informieren. So werden die Kinder im Sinne der Kinderrechte und in Einklang mit den Forderungen der Istanbulkonvention in ihrer Wahrnehmung und im Bewusstsein von Gewalt und Ungleichheit unterstützt. Zugleich werden sie in ihrer Selbstdeutungsfähigkeit und damit in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt.

Lernen durch Erfahrungen

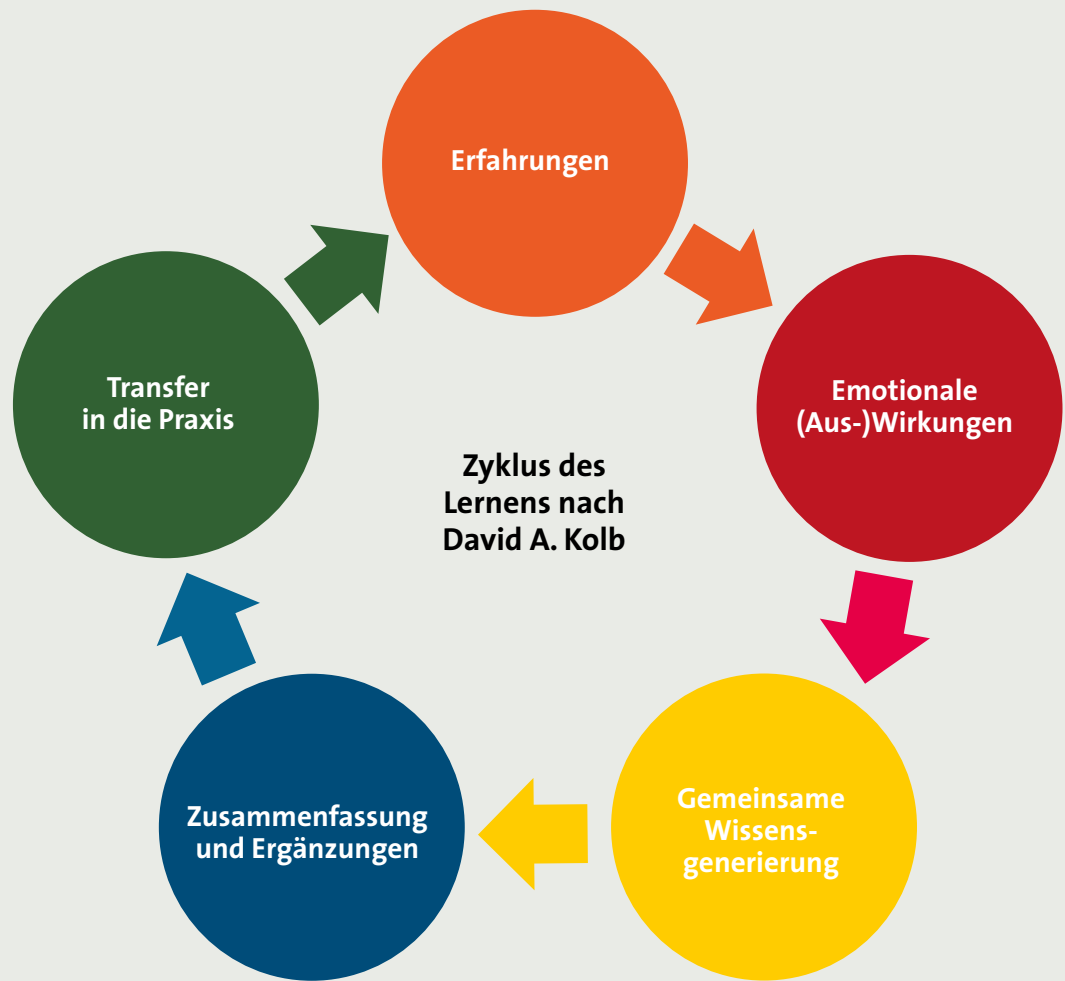
Das situative und subjektive Erleben im MamMut-Mitmachparcours bildet den Ausgangspunkt für die Bewusstseinsbildung der Teilnehmenden in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen. Das konkrete Erleben und die angeleitete Reflexion gelingen nur, wenn ein persönlicher Bezug zum Thema und der Lebenswelt der Jungen und Mädchen hergestellt wird. Nur so sind sie motiviert, eigene Vorstellungsmuster zu hinterfragen und neue Perspektiven zu entwickeln, die sie dann an andere Kinder weitergeben können.

Die oben skizzierten Bildungsansätze werden in ihren grundlegenden Annahmen didaktisch im Lernmodell von David A. Kolb integriert (Kolb 1984/2013). Es dient im Projekt MamMut als Orientierungsgerüst. Kolb bezeichnet sein integratives Lernmodell als „Experiential Learning Theorie“ (ELT). Lernen versteht auch er als

ganzheitlichen Prozess, der nicht auf kognitive Aspekte reduziert werden kann. Lernprozesse müssen sowohl Handlungen als auch Denken, Fühlen und Wahrnehmen integrieren. In diesen Prozessen wiederholt sich Reflexion kontinuierlich, Gefühle und Gedanken werden ständig bewusst gemacht. Wie für Dewey, Vygotskij, Freire und Vertreter:innen des Anti-Bias-Ansatzes ist Lernen für Kolb ein Prozess der Wissensherstellung beziehungsweise -neukonstruktion: „ELT proposes a constructivist theory of learning whereby social knowledge is created and recreated in the personal knowledge of the learner“ (Kolb & Kolb, 2005).

Ein weiteres Grundprinzip aus Kolbs' Lernmodell findet im Projekt MamMut Beachtung: Lernen ist ein Prozess, der stets an vorausgehende Erfahrungen anschließt. Jedes Lernen ist damit Wieder-Lernen (Kolb 1984). Kolbs' „Experiential Learning“ integriert, wie Dewey 1916/1993 schon dargelegt hat, zwei unterschiedliche Zugangsweisen, um einen Lern- und Erfahrungsraum zu gestalten: Zum einen die konkrete Erfahrung (concrete experience) und andererseits die abstrakte Konzeption (abstract conceptualization) und daran anschließend zwei Möglichkeiten, diese Erfahrungen zu verarbeiten: die reflektierte Beobachtung (reflective observation) und das aktive Experimentieren (active experimentation).

Nach diesem fünfstufigen Zyklus des Lernens (siehe Abb.) bilden unmittelbare, konkrete Erfahrungen und emotionale Wirkungen die Basis für Beobachtungen und Reflexion. Nach den Reflexionen fassen die Teilnehmenden verallgemeinerbare Wissenskonzepte dialogisch zusammen, um einen Transfer in die Praxis herzustellen.



Im MamMut-Lernparcours werden die verschiedenen Dimensionen des Lernzyklus' an den einzelnen Stationen berücksichtigt:

1. Erfahrungen: Teilnehmende erleben Neues durch methodisch angeleitete Aktivitäten, die zu den Inhalten der Station passen: Sie spielen, gestalten eine Geschichte, träumen, sehen ein Puppenspiel oder organisieren eine Demonstration. Die Lernbegleiter:innen motivieren zur gemeinsamen Tätigkeit und vermitteln die konkrete Aufgabe, die in mehrere Schritte aufgeteilt sein kann.

2. Emotionale (Aus-)Wirkungen: (Neue) Erfahrungen rufen Gefühle wach. Es ist wichtig, diese bewusst zu machen. Deswegen werden die Teilnehmenden aufgefordert, über ihre Emotionen zu sprechen. Das geschieht mit dem nötigen Respekt: Niemand muss sich äußern, artikulierten Emotionen werden nicht bewertet und auch nicht diskutiert.

3. Gemeinsame Wissensgenerierung: Anhand von Leitfragen zu den Inhalten regen die Lernbegleiter:innen die Reflexion der Teilnehmenden zu dem Thema an, sodass neues Wissen entstehen kann.

4. Zusammenfassung und Ergänzungen: Zum Abschluss jeder Station fassen die Lernbegleiter:innen das erarbeitete Wissen zusammen. Zusätzliche Inhalte werden vorgestellt und geeignete Informationen verteilt. An Station 5 wird zudem der gesamte Parcours noch einmal zusammengefasst.

5. Transfer in die Praxis: Am Ende jeder Station überlegen die Teilnehmenden (kurz), wie das neu Gelernte im Alltag angewandt werden kann. Eine dazu anregende Frage könnte lauten: „Was bedeutet das, was wir jetzt gelernt haben, für unser Leben? Was wollen wir in Zukunft anders machen?“

Am Anfang jeder Station stellen die Lernbegleiter:innen kurz die anstehende Übung oder Aufgabe vor, dann arbeiten die Kinder für sich. Im weiteren Verlauf des didaktisch strukturierten Prozesses nehmen die Lernbegleiter:innen einen zunehmend aktiveren Part ein: Sie konzentrieren sich auf die individuellen Aussagen der Kinder und fragen nach, um sie zur Beteiligung an den Diskussionen anzuregen. Dieses aufmerksame Zuhören und die dialogisch stimulierte Reflexion hilft den Kindern, sich im Sinne des Zyklus' des Lernens prozesshaft und jeweils individuell neue Wissensformen anzueignen. Von einer frontalen Wissensvermittlung nimmt MamMut dabei explizit Abstand. Sollten Anliegen und Fragen der Kinder nicht beantwortet werden können, werden Kinder über Anlaufstellen vor Ort informiert und der Kontakt zu den verantwortlichen Fachkräften wird hergestellt.

Sprechen über Gewalt ermöglichen

Wie wir Kinder und Jugendliche ansprechen, hat erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung und Internalisierung von Geschlechterrollenbildern und intergenerationellen Rollenzuweisungen. MamMut will ein Bewusstsein dafür schaffen, wie das Sprechen Frauen und Kinder herabwürdigen, diskriminieren und benachteiligen kann. Die systematische Reflexion darüber, wie Sprache wirken und Realität beeinflussen kann, sowie das Wissen darüber, welche Bedeutung bestimmte Begriffe haben, sind wesentlich für die soziale und subjektive Stärkung im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Achtungsverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern.

Kinder benötigen, um über schwierige Erfahrungen zu sprechen und sich überhaupt erst verständlich zu machen, geeignete Begriffe (Schulze/Witek 2020). Das gilt gerade auch für Gewalterfahrungen. Solange Kindern konkrete Begriffe dafür fehlen, wird ihnen das symbolische Kapital entzogen, das im Sprechen zum Tragen kommt. Das kann nicht nur ein Verstummen zur Folge haben, auf diese Weise wird Sagbares unsagbar gemacht und aus der personalen und sozialen Wahrnehmung ausgeschlossen. Durch eine solche Tabuisierung werden Gewaltverhältnisse stabilisiert. Das macht deutlich, wie wichtig es ist, bewusst „widerständige Benennungen“ einzuführen (Arndt 2013, 30): „Denn Sprache ist ein dankbarer Schauplatz für Widerstand“ (ebd.) und erlaubt es Kindern, sich aus dem Gefängnis von sozialer Kontrolle und Verboten (nicht über Gewalt reden zu dürfen) zu befreien.

Was verstehen Kinder unter Gewalt?

Nicht alle Gewaltformen werden von Kindern und Jugendlichen auch als Gewalt identifiziert. Das ist das Ergebnis eines europäischen Forschungsprojektes zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Umsetzung der Kinderrechte (Participation for Protection, P4P), das eine Befragung von Kindern und Jugendlichen einschloss. Selbst körperliche Übergriffe benannten lediglich knapp 64 Prozent der in Deutschland befragten Kinder und Jugendlichen als Gewalt. Fast 55 Prozent identifizierten sexualisierte Übergriffe als Gewalt, knapp 40 Prozent sahen „beschimpft oder ausgelacht werden“ als Gewalt an. Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch zum Gewaltverständnis zu arbeiten. Auch Artikel 13 der UN-Kinderrechtskonvention spricht dafür: Demnach haben junge Menschen ein Recht auf Information. Sie brauchen diese Informationen und Begriffe für die unterschiedlichen Formen von Gewalt vor allem deswegen, um sich gegen Gewalt positionieren und Unrecht benennen zu können.

Ergebnisse und geeignete Schulungsmaterialien: <https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/partizipation-von-kindern-im-kinderschutz-participation-for-protection->

4.2 Kinderrechtliche Bezüge

Der Mitmachparcours MamMut denkt die Kinderrechte konzeptionell und methodisch wie in seiner ethischen Grundhaltung von Anfang an mit. Konzept und Durchführung des Präventionsprojektes knüpfen an einzelne Kinder- und Frauenrechte an (siehe weiter unten). Das Projekt zeichnet sich aber auch durch eine allgemeine Haltung aus, die als kinderrechtsbasiert betrachtet werden kann: Kinder werden im Mitmachparcours als Akteur:innen verstanden, die ihre Lebenssituation wie auch konkrete Interaktions- und Lernsituationen aktiv gestalten. Sie werden als selbsttätig lernende Subjekte aufgefasst, die sich im Prozess der Bewältigung konkreter Lebensbedingungen aktiv ein Selbst- und Weltverständnis aneignen.

Mit diesem emanzipatorischen und adultismuskritischen Ethos knüpft das Bildungskonzept an die Pädagogik der Achtung von Janusz Korczak und dessen Grundsatz an: „Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche“ (1921/1985, 106). In dieser Tradition stehend, behandelt MamMut Kinder als Seiende, nicht Werdende (Korczak). Denn gerade im Bereich von Gewalt und somit des Kinderschutzes gilt es,

Kinder mit ihrem Realitätserleben, ihrer Wirklichkeitssicht und ihren Fähigkeiten systematisch einzubeziehen.

Maßstab von Korczaks´ Pädagogik der Achtung (u. a. 1919/1967, 1925/1973, 1928/1970) ist nicht eine normative, auf die Zukunft gerichtete Entwicklung, sondern ein Dialog und Austausch von Mensch zu Mensch, hier zwischen Erwachsenem und Kind. MamMut knüpft an diese Pädagogik von Korczak an, der in seinen Schriften kulturellen Stereotype des Kindes und der Kindheit sowie darin eingeschriebene Machtverhältnisse radikal kritisiert.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das wichtigste Rechtsinstrument im Bereich der Kinderrechte und der erfolgreiche Abschluss eines langen Kampfes um deren Anerkennung. Durch das Abkommen werden Kinder nicht länger als unmündige Schutzbedürftige betrachtet, sondern als eigenständige Persönlichkeiten, die in gleicher Weise wie Erwachsene Träger:innen von Rechten sind. Die Konvention gilt als einer der neun Kern-Menschenrechtsverträge. Sie stellt Mindeststandards für Kinderrechte bereit, für die Staaten zur Verantwortung gezogen werden können.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie ist das erfolgreichste Menschenrechtsabkommen überhaupt: Alle UN-Staaten, mit Ausnahme der USA, haben das Abkommen ratifiziert, Deutschland 1992. Durch die Ratifizierung verpflichtet sich jedes Land zur Einhaltung, Achtung und Verwirklichung der Kinderrechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut ist auf <https://www.netzwerk-kinderrechte.de> abrufbar.



Wie bereits dargelegt, bezieht die Istanbul-Konvention Kinder, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, in ihren Schutzbereich ein (Kap. 3). In ihrer Präambel würdigt sie die UN-Kinderrechtskonvention und orientiert sich an ihrem Verständnis von Kindern als eigenständigen Rechtsträger:innen.

In ihren insgesamt 81 Artikeln formuliert die Istanbul-Konvention eine Reihe von verpflichtenden Maßnahmen, um die Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu fördern und jegliche Formen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Dazu zählen in den Bereichen Prävention und Bildung Maßnahmen, die dazu dienen, Vorurteile, Bräuche und Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen zu beseitigen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen (Art. 12 Istanbul-Konvention, BMFSFJ 2017, 12f).

Außerdem sollen in die schulischen Lehrpläne die Themen Gleichstellung und Gewalt aufgenommen und entsprechende Aus- und Fortbildungen für alle Berufsgruppen angeboten werden. Diese Maßnahmen sind in einem umfassenden Rahmen neben dem Zivil- und Strafrecht im Hinblick auf eine Veränderung der Gesellschaft – in Bezug auf das Rollenverständnis – zu ergreifen. Die Konvention fordert regelmäßige Durchführung von „Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen (...), um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen (...) von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.“ (Art. 13, ebd., 13).

Das Projekt MamMut setzt diese Forderungen der Istanbul-Konvention um. Der Mitmachparcours verfolgt das Ziel der Bewusstseinsbildung in Bezug auf Geschlechterrollenstereotype und ihre Veränderung und eröffnet Wege, über Gewalt zu reden und so sprachliche Tabus aufzulösen. So wird auch umgesetzt, was in Artikel 14 der Konvention gefordert wird, näm-

lich „an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel“ zu entwickeln und im Bildungssystem einzusetzen. Diese Lernmittel sollen sich „Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person“ widmen. Genau das ermöglicht MamMut. Mädchen und Jungen lernen hier, dass Gewalt gegen Frauen keine Privatsache ist und dass es Aufgabe aller Männer und Frauen, Jungen und Mädchen ist, gemeinsam gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzutreten.

Die Istanbul-Konvention weist zudem an mehreren Stellen auf die soziale Konstruktion von Geschlecht hin – etwa in Artikel 3 c, wo ausgeführt wird, der Begriff Geschlecht bezeichne die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht (BMFSFJ 2017, 9). Im Lernparcours MamMut geht es darum, erlernte Rollenmuster und Geschlechterstereotypen im Dialog aufzulösen und die in der Istanbul-Konvention genannten Formen von Geschlechterdiskriminierung zu thematisieren. Eingebunden in ein Spiel und in ein Quiz werden die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern angesprochen. Die Kinder lernen so, dass Männer und Frauen, Mädchen und Jungen gleich viel wert sind und die gleichen Rechte haben. Sie verstehen, dass die untergeordnete Position der Frauen gegenüber Männern die Basis für geschlechtsspezifische Gewalt ist. Die Stärkung der Rechte für Frauen verbindet sich also mit einem Abbau der Diskriminierung des weiblichen Geschlechts (vgl. Art. 1, 1b Istanbul-Konvention, ebd., 8).

“The Istanbul Convention not only recognises children as victims of physical, sexual and psychological violence, it also entrusts them with great responsibility as agents of change.” (COE o.J., 6)



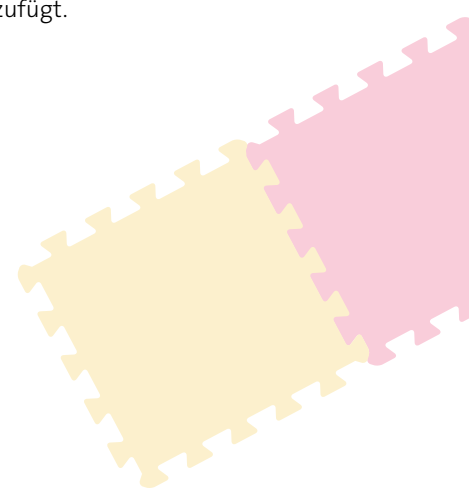
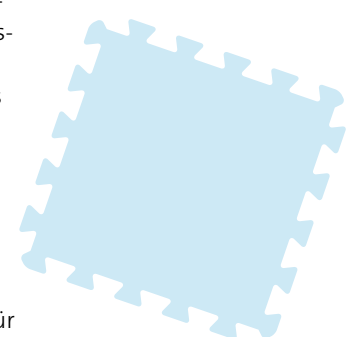
5 | Umsetzung der Kinderrechte im Mitmachparcours

MamMut und die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

Das Präventionsprojekt setzt an allen drei Kategorien der in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Rechte an:

- **Entwicklungs- und Förderrechte:** Gewalt gegen Frauen bedeutet im familiären Kontext immer auch Gewalt gegen Kinder. Die psychische Widerstandskraft von Kindern, die Gewalt miterlebt haben, hängt in hohem Maße von der Möglichkeit ab, sich anzuvertrauen und über das Erlebte sprechen zu können. Das Thema zu enttabuisieren und den Kindern Informationen, Mut und Worte zu geben, um sich Entlastung zu verschaffen, bedeutet, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen – und ist Bestandteil von Bildungsprozessen.
- **Beteiligungsrechte:** Der Rechtsanspruch auf Partizipation als elementares Recht der Kinder in allen sie betreffenden Belangen wird inhaltlich wie methodisch in jeder Phase der Durchführung von MamMut berücksichtigt. Der Mitmachparcours setzt insbesondere auf die Befähigung von Kindern, ihre Meinung so zu äußern, wie es für sie passt, und er unterstützt sie dabei, ihre eigenen Ausdrucksweisen zu finden. Diese Befähigung ist nicht „naturgegeben“, insbesondere nicht bei Kindern, die Gewalt erfahren haben und oftmals durch Gewaltandrohung auf eine Geheimhaltung in der Familie eingeschworen wurden.
- **Schutzrechte:** Der Mitmachparcours will bei den Kindern das Bewusstsein dafür schaffen, dass sie ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen in Familie, Schule und Gesellschaft haben. Ebenso sollen sie verstehen, dass sie das Recht haben, über erlebte oder angedrohte Gewalt und Diskriminierungen zu sprechen und ernst genommen zu werden. Im Sinne der Schutz- und Gewährleistungsrechte können Mädchen und Jungen in ihrer sozialen Stellung nur dann gestärkt werden, wenn sie als eigenständige Akteur:innen anerkannt und nicht zu passiven Empfänger:innen von Wohltaten werden.

In der folgenden zusammenfassenden Darstellung betrachten wir für jede der fünf Stationen des Lernparcours die damit konkret verknüpften Kinderrechte. Weitere mittelbar behandelte Kinderrechte werden mit Blick auf eine projektbezogene Reduzierung hier nicht weiter ausgeführt. Jede Lernstation zielt in einem didaktischen Bildungsprozess von Erfahrung, Emotion, Wissen durch Reflexion und Praxis (siehe vorausgehende Kapitel) auf eine Bewusstseinsbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen und gegen Kinder. Die Lernstationen sind prozessual aufgebaut und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden (vgl. dazu Broschüre Nr. 2).



Station 1

„Wir sind alle gleich viel Wert“

Artikel 2: Diskriminierungsverbot

Die Unterzeichnerstaaten müssen sicherstellen, dass alle Kinder ihre Rechte in Anspruch nehmen können und dass kein Kind unter diskriminierenden Verfahrensweisen aufgrund nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, finanzieller Mittel, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status leidet.

Dies bedeutet, dass alle Kinder mit ihrer individuellen und ihrer Gruppenidentität zu respektieren sind. Kinderrechte gelten für alle Kinder, egal ob Mädchen oder Jungen. In dieser ersten Station werden insbesondere die Zuschreibungen von Fähigkeiten an Männern und Frauen, Mädchen und Jungen anhand eines Spiels kontrovers diskutiert. Neben Artikel 2 der Kinderrechtskonvention setzt sich insbesondere Artikel 29 mit dem Aspekt des Geschlechts auseinander. Hier geht es zunächst um die Bildungsziele und Bildungseinrichtungen, im Abschnitt (d) wird explizit auf die Achtung der Gleichberechtigung der Geschlechter eingegangen.

Ziel: Mädchen und Jungen hinterfragen geschlechterspezifische Mythen und stereotype Rollenzuschreibungen. Eine kritische Haltung gegenüber Rollenfestschreibungen und damit verbundenen Abwertungen des Weiblichen wird befördert.

Station 2

„Gewalt fügt allen Schaden zu“

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 19: gewaltfreies Aufwachsen

Der Vorrang des Kindeswohls ist in Artikel 3 der Konvention formuliert: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (UN-Kinderrechtskonvention o.J.; CRC 2013). Das schließt auch Berücksichtigung der Sicherheit des Kindes, das heißt das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, ein.

Ziel: Die Kinder nehmen Gewalt gegen Frauen und die Auswirkungen von Gewalt auf Frauen, Kinder und Männer wahr und entwickeln hierfür Begriffe. Das gemeinsame Sprechen über konkrete Situationen von Gewalt enttabuisiert das Thema. Die Mädchen und Jungen gewinnen die Einsicht, dass Gewalt allen mit ihr im Zusammenhang stehenden Personen Schaden zufügt.



Station 3

„Wir sind wertvoll“

Artikel 18 + 28: Das Wohl des Kindes ist die Grundlage von Erziehung und Bildung

Artikel 2: Nichtdiskriminierung wegen jungen Alters

Im Sinne nicht nur der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch der allgemeinen Menschenrechtskonvention ist darauf zu achten, dass Kinder nicht als „Minderjährige“ in spezifischer Weise diskriminiert werden. In der familialen Erziehung wie in der Öffentlichkeit und Politik ist das Wohl des Kindes das Grundanliegen. Mit diesen beiden Grundsätzen bezieht diese Station letztlich alle in der Konvention verankerten Rechte mit ein.

Mit der Methode der Entdeckung eines „Schatzes“, nämlich der eigenen Person in ihrer Würde, liegt der Fokus dieser Station auf der Stärkung des Selbstwertgefühls und damit einer anerkennenden Haltung sich selbst und anderen gegenüber.

Ziel: Die Mädchen und Jungen entwickeln einen wertschätzenden Bezug zu sich selbst und sie werden sich gewiss, dass sie ein Recht auf Schutz als anzuerkennende Person, als „Schatz“ in ihrer individuellen Besonderheit haben. Darüber hinaus gewinnen sie die Einsicht, dass sie das Recht haben, sich selbst – auch ihren eigenen Körper – zu schützen und durch andere geschützt zu werden. Ebenso verstehen sie, dass sie als Kind, Junge und Mädchen, gut zu behandeln sind und aufgrund des jungen Alters nicht weniger respektiert werden dürfen. Sie erlangen das Wissen, dass Erwachsene, auch Eltern, kein Recht haben, Gewalt an Kindern in der Erziehung auszuüben.

Station 4

„Gemeinsam gegen Gewalt“

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung

Artikel 13 + 17: Recht auf Information (über Formen von Gewalt)

Grundlegende Perspektive dieser Station ist, dass die Rechte der Kinder, vor allem das Recht auf ein gewaltfreies Leben, in allen Angelegenheiten das Kind betreffend berücksichtigt werden müssen. In Artikel 19 ist das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Zufügung von Schaden oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs formuliert.

In dieser Station geht es darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Gewalt gegen Frauen im familiären Rahmen immer auch Gewalt gegen Kinder bedeutet und Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern hat. Die Verbreitung von Gewalt in den herrschenden Gesellschaftsstrukturen und das Recht von Kindern, gewaltfrei aufzuwachsen, wird reflektiert. Dazu wird an dieser Station mit einem Puppentheater eine Gewaltszene gespielt und es werden in dieser Geschichte Lösungsmöglichkeiten angeboten.

Ziel: Die Kinder lernen, dass sie ein Recht auf Information über Gewaltformen in der Familie haben. Sie verstehen, dass es wichtig ist, über Gewalterfahrungen zu sprechen und gemeinsam mit Menschen, denen sie vertrauen, nach Auswegen und Hilfsangeboten zu suchen. Sie erhalten Hinweise, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt und wie sie Hilfe erhalten.



Station 5

„Erhebe deine Stimme“

Artikel 12: Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Kinder haben das Recht, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung frei zu äußern. Die freie Meinung des Kindes ist garantiert und Kinder sind als Rechtssubjekte ernst zu nehmen. Entscheidungen, bei denen die Ansichten des Kindes nicht berücksichtigt werden, respektieren nicht die Möglichkeit des Kindes, sein Wohl zu beeinflussen. Grundforderung der im Artikel 12 festgeschriebenen Beteiligungsrechte ist, dass Kinder als Subjekte oder als Gruppen in allen sie betreffenden Bereichen „gehört werden“. Das ist existenziell für ihre Bildung und Entwicklung und Kernbestand einer emanzipatorischen Sozialisation, die auf eine dialogische Bewusstseinsbildung angewiesen ist.

In dieser abschließenden Lernstation entwerfen die Teilnehmenden Plakate und Transparente und bringen so die Ablehnung von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen zum Ausdruck.

Ziel: Die Kinder erhalten ein Gespür für ihre eigene Tatkraft. Sie erleben, dass Solidarität stärken kann. Sie begreifen, dass es wichtig ist, gehört zu werden, wenn man Gewalt benennen und aus Gewaltstrukturen ausbrechen will. Die Kinder erleben, wie sie in einer gemeinsamen Aktion ihre Stimme erheben und zum Ausdruck bringen, dass sie Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen ablehnen und, dass sie damit nicht allein sind.





Literatur

Arndt, Susan (2013): Wenn Rassismus aus Worten spricht. In: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) (Hrsg.), Wenn Rassismus aus Worten spricht. Fragen, Kontroversen, Perspektiven (Reihe: Materialien, Bd. 185; S. 14-31). Frankfurt: ZWST. <http://www.transkulturellepsychiatrie.de/wp-content/uploads/2015/12/broschuere-wenn-rassismus-aus-worten-spricht.pdf> [16.03.2020].

Brendel, Christine, Skorka, Agnes (2012): La Ruta Participativa: De Salto en Salto a la Violencia ponemos Alto. Guía Metodológica para Facilitadores y Facilitadoras. Lima: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Regionalprogramm ComVoMujer

Brendel, Christine, Schulze, Heidrun, Skorka, Agnes (2016): MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt. Bonn und Wiesbaden: GIZ und Hochschule RheinMain.

Bundeskriminalamt (2018): Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2017. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2017.html?nn=63476 [12.12.2020].

Bundeskriminalamt (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). PKS 2018 – Bedeutung, Inhalt, Aussagekraft. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html [25.10.2020].

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) (2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt/122282> [01.12.2020].

Council of Europe (COE) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Reihe: Council of Europe Treaty Series, No 210). Istanbul: COE <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016806bo76a> [16.03.2016].

Council of Europe (COE) (o.J.): Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention). Children's rights, <https://rm.coe.int/children-rights-and-the-istanbul-conventionweb-a5/1680925830> [3.12.2020].

Derman-Sparks, Louise (2001): Anti-Bias-Arbeit mit jungen Kindern in den USA (Reihe: Materialien zum Anti-Bias-Ansatz). Berlin: ista-Kinderwelten. https://situationsansatz.de/files/texte%20ista/fachstelle_kinderwelten/kiwe_pdf/Derman-Sparks_Anti-Bias-Arbeit%20%20in%20den%20USA.pdf [23.07.2019].

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. (2019): Bundespressekonferenz. <https://www.kindervertretung.de/downloads/Pressekonferenz%206.%20Juni%202019%20PKS%202018.pdf> [20.12.2020].

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Geschlechtsspezifische Gewalt. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt> [4.12.2020].

Dewey, John (1951): Wie wir denken. Eine Untersuchung über die Beziehung des reflexiven Denkens zum Prozess der Erziehung. Zürich: Morgarten Verlag.

Dewey, John (1993): Demokratie und Erziehung. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik. Hrsg. von Jürgen Olkers, übersetzt von Gudrun und Harald Hylla. Beltz Verlag: Weinheim. (englisches Original erschienen 1916).

Dlugosch, Sandra (2010): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden: VS.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einem Blick. Wien: FRA. Online verfügbar: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance_de_o.pdf [16.11.2020].

Frey, Michael (2014): Männlichkeit im Plural denken – das Konzept der hegemonialen Männlichkeit. In: Frey, Michael, Kriszio, Marianne, Jähnert, Gabriele (Hrsg.): Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, Bulletin Nr. 41 „Männlichkeiten -Kontinuität und Umbruch“, (S. 12-30) Universitätsdruckerei der Humboldt Universität zu Berlin.

GIZ Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2020):
https://info.comvomujer.org.pe/catalogocomvo/catalogo_comvomujer_web.pdf [28.11.2020].

Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. Kindermisshandlung und Vernachlässigung, 3(2), 106-120.

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: ein aktueller Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara, Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt (3., akt. u. überarb. Aufl.; S. 27- 46). Wiesbaden: Springer.

Kolb, Alice, Kolb, David (2005): Learning Styles and Learning Spaces. Academy of Management Learning and Education, (S. 193-212) 4 (2).

Kolb, David (1984): Experiential Learning: Experience as the source of learning and development. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall. Aktualisiert in: Kolb, Alice, Kolb, David: The Kolb Learning Style Inventory 4.0, 2013.

Korczak, Janusz (1921/1985): Korczak, Janusz (1985). Der Frühling und das Kind. In Janusz Korczak, Von Kindern und anderen Vorbildern (S. 87-109). Gütersloh: Mohn (polnisches Original erschienen 1921).

Korczak, Janusz (1967): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (polnisches Original erschienen 1919).

Korczak, Janusz (1970): Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Verfügbar unter: https://download.digitale-sammlungen.de/BOOKS/pdf_download.pl?id=bsb00046127&nr=00001 [23.07.2019] (polnisches Original erschienen 1928).

Korczak, Janusz (1973): Wenn ich wieder klein bin und andere Geschichten von Kindern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. urn:nbn:de:0111-opus-4934 [23.07.2019] (polnisches Original erschienen 1925).

Lansdown, Gerison (1995): Children´s rights participation: a critique. In: Cloke, Christopher, Davies, Murray (Hrsg.): Participation and empowerment in child protection. Chichester: Wiley (S. 19-37).

Lenz, Karl, Adler, Marina (2010): Geschlechterverhältnisse. Einführung in die sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung. Band 1. Weinheim und München: Juventa.

Liebel, Manfred (2010): Diskriminiert, weil sie Kinder sind – ein blinder Fleck im Umgang mit Menschenrechten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, (S. 307- 319) Heft 3.

Liebel, Manfred (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim: Juventa.

Nomos Gesetze (2016): Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (5. Auflage).

Onnen-Isemann, Corinna, Bollmann, Vera (2010): Studienbuch Gender & Diversity. Eine Einführung in Fragestellungen, Theorien und Methoden. Herausgegeben von Peter Nitschke und Corinna Onnen-Isemann. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Participation for Protection, P4P <https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/partizipation-von-kindern-im-kinderschutz-participation-for-protection-p4p>.

Richter, Sandra (2013): Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. http://www.situationsansatz.de/files/texte%20ista/fachstelle%20kinderwelten/kiwe%20pdf/richter_adultismus_die%20erste%20erlebte%20diskriminierungsform.pdf [12.10.2020].

Ritz, ManuEla (2008): Kindsein ist kein Kinderspiel. Adultismus – (un)bekanntes Phänomen. Verfügbar unter: <http://sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/Workshop6a.pdf> [11.10.2020].

Schröttle Monika, Hornberg, Claudia (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland - Langfassung. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. PUB-ID: 2614341.

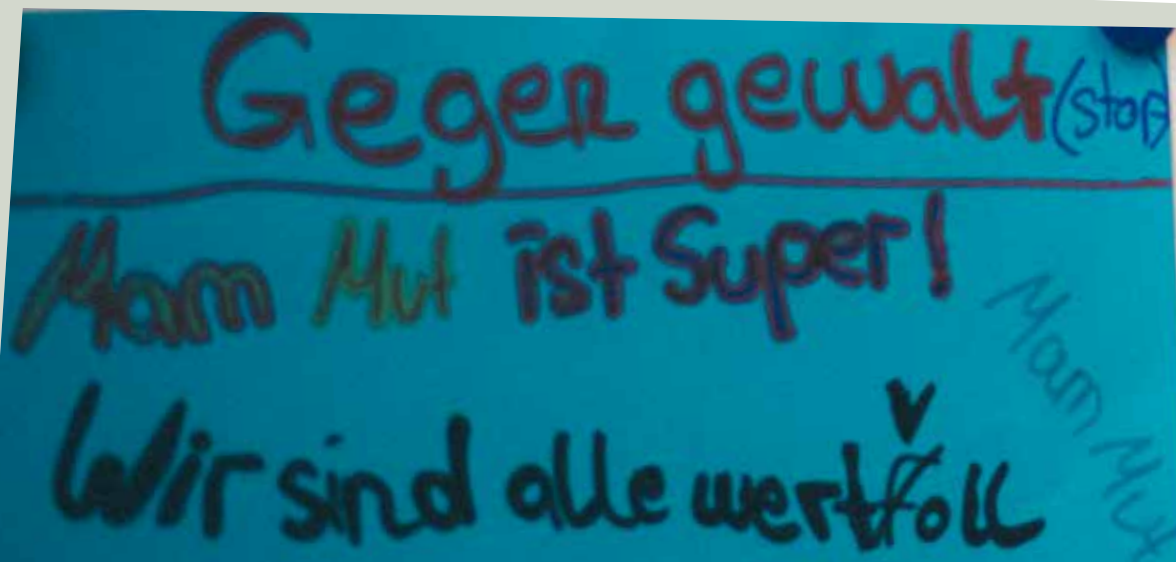
Schröttle, Monika, Ansorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation. Berlin: BMFSFJ. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/gewalt-paarbeziehunglangfassung.property=pdf> [16.11.2020].

Schröttle, Monika, Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bonn: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/oc83aab6e685eeddco1712109bcbo2bo/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> [18.12.2020].

Schulze, Heidrun, Witek, Kathrin (Hrsg.) (2020): Perspektiven von Kindern auf Gewalt in ihren Lebenswelten. Kassel: University Press. Verfügbar unter: urn:nbn:de:0002-450979.

Schulze, Heidrun, Richter Nunes, Rita, Schäfer, Dorothee (2020): Plädoyer für eine adultismuskritische Standpunktsensibilität Sozialer Arbeit mittels kinderrechtsbasierter Forschung. In: Cloos, Peter, Lochner Barbara, Schoneville, Holger (Hrsg.): Soziale Arbeit als Projekt. Konturierungen von Disziplin und Profession. Reihe: Übergangs- und Bewältigungsforschung; (S. 209-222). Wiesbaden: Springer VS.

Schulze, Heidrun, Witek, Kathrin (2015): Mit Kindern und Jugendlichen über Gewalt sprechen. Reflexion eines Forschungsprojektes mit Schulklassen und Überlegungen für die Praxis. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, (S.345-351) 10(3).



Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Baden-Baden: Nomos.

Seith, Corinna (2006): Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderung für Behörden und Fachstellen. Soziale Sicherheit, 7(5), 249-254. Online verfügbar: http://www.nfp52.ch/f_dieprojekte.cfm?Projects.Command=download&file=18_10_2006_09_57_27-NFP52_Seith_summary_e.pdf&name=NFP52_Seith_summary_e.pdf [16.11.2020].

Seith, Corinna, Böckmann, Irene (2006): Children and domestic violence. Final report to Swiss National Science Foundation. Zürich: Universität Zürich. http://www.nfp52.ch/f_dieprojekte.cfm?Projects.Command=download&file=18_10_2006_09_57_27-NFP52_Seith_summary_e.pdf&name=NFP52_Seith_summary_e.pdf [16.11.2020].

Strasser, Philomena (2007): „In meinem Bauch zitterte alles“. Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (2., durchges. Aufl.; (S. 53-66) Wiesbaden: VS.

Terre des Hommes (2013): https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/293-folgenhaeuslichergewalt?tmpl=component&componentStyle=blog_3 [1.12. 2020].

United Nations (UN) (1999): Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. Resolution 54/124 vom 17. September 1999. In United Nations (UN), Resolutionen auf Grund der Berichte des dritten Ausschusses (S. 303-304). New York: UN. <http://www.un.org/depts/german/gv-54/band1/ar54134.pdf> [16.03.2016].

UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2013): General comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), 29 May 2013, CRC /C/GC/14, <https://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>.

UN Kinderrechtskonvention (o.J.): Kindeswohl. <https://www.kinderrechtskonvention.info/kinde-wohl-3428/> [03.12.2020].

UN WOMEN Deutschland (o.J.): Die Istanbulkonvention. <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html> [03.12.2020].

Vygotskij, Lev S. (2002): Denken und Sprechen. Psychologische Untersuchungen. Weinheim: Beltz (russisches Original erschienen 1934).

Walby, Sylvia, Olive, Philippa (2014): Estimating the costs of gender-based violence in the European Union. Luxemburg: EIGE. <http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/MHO414745EN2.pdf> [05.11.2019].



Wenn Sie an Umsetzungen des Präventionsprojekts MamMut in Wiesbaden interessiert sind...

freuen wir uns über Ihre
Kontaktaufnahme über unsere
Geschäftsstelle:

info@gkfg.org

Auf unserer Homepage finden Sie
darüber hinaus weiterführende
Informationen zu MamMut und
zu anderen Aktivitäten der GKFG.

www.mein-mammut.de

www.gkfg.org

Wenden Sie sich gerne auch an
uns, wenn Sie Interesse an einer
Ausbildung zur Lernbegleiterin/
zum Lernbegleiter haben.

GKFG

**Gesellschaft für Kinder- und
Frauenrechte gegen Gewalt gUG**
(haftungsbeschränkt)

Adolfstraße 8
65185 Wiesbaden
Telefon: + 49-611-23669570
E-Mail: info@gkfg.org
www.gkfg.org

Spenden

Gerne können Sie unsere Arbeit durch
eine Spende unterstützen. Ihre Spenden
sind steuerlich absetzbar. Ab einem
Spendenbetrag von 20 Euro erhalten Sie
automatisch eine Jahresspendenquittung
im Februar des Folgejahres.

Spendenkonto

GKFG gUG

Wiesbadener Volksbank
DE80 5109 0000 0000 5020 06
BIC WIBADE5WXXX

Unter Verwendungszweck geben Sie bitte Ihren
Namen und Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine
Spendenquittung zusenden können.

GKFG

Gesellschaft für
Kinder- und Frauenrechte / gegen Gewalt